



Foto: www.pexels.com

## Leitfaden

für die Ausbildung und Prüfung der  
Baureferendarinnen und  
Baureferendare in Niedersachsen

Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2  
zum Berufsbild der Bauingenieurin/  
des Bauingenieurs in der Straßenbauverwaltung



Niedersachsen



Nieders. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,  
Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover



**Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr**

## **Leitfaden**

**für die Ausbildung und Prüfung der Baureferendarinnen und**

**Baureferendare in Niedersachsen**

**Zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2**

**zum Berufsbild der Bauingenieurin / des Bauingenieurs in der Straßenbauverwaltung**

Bauingenieurinnen / Bauingenieure haben in der öffentlichen Verwaltung die im Interesse des Gemeinwohls erforderlichen Maßnahmen zu erkennen, zu planen und zu verwirklichen. Somit wird Ihnen die Verantwortung eines großen Teils des öffentlichen Vermögens anvertraut. Damit die in leitender Verwaltungstätigkeit zu erledigenden Aufgaben wahrgenommen werden können, bedarf es neben fundiertem technischem Fachwissen auch gute Kenntnisse des Rechts und der Gesetzmäßigkeiten der Verwaltung

Auf dem Gebiet des Straßenwesens sind insbesondere die Entwicklung technisch richtiger, umweltgerechter und wirtschaftlicher Planungen sowie Konstruktionen unter dem Gebot einer sicheren Verkehrsführung interessante und verantwortungsvolle Aufgaben. Die aus den Planungen resultierenden Maßnahmen und Wirkungen müssen dann gegenüber den Beteiligten, insbesondere gegenüber den Betroffenen, objektiv vertreten werden. Zudem haben Ingenieurinnen / Ingenieure die Verpflichtung, die Rechte der Bürger zu achten und die entstehenden Zielkonflikte ausgewogen zu beurteilen und sachgerecht zu lösen.

**Dienstgebäude**  
Göttinger Chaussee 76A  
30453 Hannover

**Besuchszeiten**  
Mo.-Do. 9 – 15:30 Uhr  
Fr. 9 – 13 Uhr  
**Telefon**  
(0511)3034-2321

**Telefax**  
(0511)3034-2099  
**E-Mail**  
poststelle@nlstbv.niedersachsen.de  
**Internet**  
[www.strassenbau.niedersachsen.del](http://www.strassenbau.niedersachsen.del)

**Bankverbindung**  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 403  
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03 SWIFT-BIC: NOLA DE 2H  
**Übweisung an Bundeskasse Halle, Außenstelle Ebersbach**  
Dt. Bundesbank, Filiale Dresden (BLZ 850 000 00) Konto 850 010 11  
IBAN: DE23 8500 0000 0085 0010 11 SWIFT-BIC: MARK DEF 1850

## Inhaltsverzeichnis

| Nr.   |   | Seite |
|-------|---|-------|
| 1     | Allgemeine Hinweise zum Vorbereitungsdienst                               | 3     |
| 1.1   | Ziel des Vorbereitungsdienstes  | 3     |
| 1.2   | Ernennung, Bezüge, Beendigung des Beamtenverhältnisses                    | 3     |
| 1.3   | Rechtsgrundlagen  | 3     |
| 1.4   | Ausbildungsleitung  | 4     |
| 1.5   | Dauer der Ausbildung  | 4     |
| 1.6   | Interessenvertretung der Referendare                                      | 5     |
| 1.7   | Beihilfe und Versicherung   | 5     |
|       |   |       |
| 2     | Hinweise zum Ablauf der Ausbildung  | 6     |
| 2.1   | Allgemeines   | 6     |
| 2.2   | Gliederung der Ausbildung   | 7     |
| 2.2.1 | Ausbildungsabschnitt 1  | 7     |
| 2.2.2 | Ausbildungsabschnitt 2  | 7     |
| 2.2.3 | Ausbildungsabschnitt 3  | 8     |
| 2.2.4 | Ausbildungsabschnitt 4  | 9     |
| 2.2.5 | Häusliche Prüfungsarbeit  | 10    |
| 2.2.6 | Prüfungsvorbereitung  | 10    |
| 2.2.7 | Volontariat, Vortragsveranstaltungen, Referendartagungen, Fachexkursionen | 11    |
| 2.3   | Ausbildungsplan   | 11    |
| 2.4   | Lehrgänge   | 11    |
| 2.5   | Beurteilung während der Ausbildung  | 15    |
| 2.6   | Erholungsurlaub/Krankheit   | 15    |
|       |   |       |
| 3     | Staatsexamen  | 16    |
| 3.1   | Allgemeines   | 16    |
| 3.2   | Häusliche Prüfungsarbeit  | 16    |
| 3.3   | Schriftliche Prüfung  | 17    |
| 3.4   | Mündliche Prüfung   | 17    |
| 3.5   | Bewertung der Prüfungsleistungen  | 18    |
| 3.6   | Wiederholung der Prüfung  | 18    |
| 3.7   | Prüfungsakte  | 18    |
|       |   |       |
| 4     | Literaturhinweise   | 18    |
|       |   |       |
| 5     | Sonstiges   | 19    |
| 5.1   | Einhaltung des Dienstweges  | 19    |
| 5.2   | Hinweise zu Umzugskosten  | 19    |
| 5.3   | Vermögenswirksame Leistungen  | 19    |
| 5.4   | Ende der Ausbildung   | 19    |
| 5.5   | Liste der regionalen Geschäftsbereiche                                    | 20    |

## **1. Allgemeine Hinweise zum Vorbereitungsdienst**

### **1.1 Ziel des Vorbereitungsdienstes**

Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die Baureferendarinnen und Baureferendare mit den der Straßenbauverwaltung und den niedersächsischen Kommunalverwaltungen gestellten Aufgaben des höheren technischen Verwaltungsdienstes vertraut zu machen. Dabei sollen die erforderlichen Verwaltungs- und Rechtskenntnisse vermittelt und das auf der Hochschule erworbene Wissen praxisnah vertieft und ergänzt werden.

Der Vorbereitungsdienst endet mit dem Staatsexamen, die vor dem Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst abgelegt wird.

### **1.2 Ernennung, Bezüge, Beendigung des Beamtenverhältnisses**

Die in den Vorbereitungsdienst eingestellten Bewerberinnen / Bewerber werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zur „Baureferendarin“/zum „Baureferendar“ (im Folgenden BRef genannt) ernannt.

Sie erhalten (ab März 2021) Bezüge von rund **1462 €** pro Monat nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz (NBesG) (**zzgl. rund 731 € Anwärtersonderzuschlag**). Das Beamtenverhältnis endet für die BRef mit Ablauf des Tages, an dem das Bestehen der Laufbahnprüfung bekannt gegeben wird, frühestens jedoch mit Ablauf der im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit an dem das Staatsexamen abgelegt wird, das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung schriftlich bekannt gegeben wurde oder durch Entlassung.

Aus der Einstellung in den Vorbereitungsdienst und dem Bestehen der Prüfung kann kein Anspruch auf eine spätere Übernahme in den öffentlichen Dienst hergeleitet werden.

Für die Berechnung und Auszahlung der Bezüge und Beihilfen im Krankheitsfall ist das Landesamt für Bezüge und Versorgung Niedersachsen (NLBV) zuständig.

### **1.3 Rechtsgrundlagen**

Rechtsgrundlage für die Einstellung, Ausbildung und Prüfung der BRef sind über das Beamtenstatusgesetz hinaus die Vorschriften des Landes in der jeweils geltenden Fassung.

Hierzu gehören u. a.:

- Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG)
- Niedersächsische Laufbahnverordnung (NLVO)
- Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der

Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung technische Dienste (APVO-TD)

- Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für bestimmte Fachbereiche in der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Technische Dienste (VV-APVO-TD)

Folgende Rechts- und Verwaltungsvorschriften sind außerdem von Bedeutung:

- Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)
- Niedersächsisches Besoldungsgesetz (NBesG)
- Niedersächsische Erholungsurlaubsverordnung (NEUrIVO)
- Beihilfavorschriften (NBhVO)
- Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO)
- Umzugskostengesetz (UKG)
- Trennungsgeldverordnung (TGV)
- Nds. Nebentätigkeitsverordnung (NNVO)

#### **1.4 Ausbildungsleitung**

Die zentrale Ausbildungsleitung besteht aus:

- Frau Bussenius (Dezernatsleiterin 14 & Ausbildungsleiterin Tel. -2407)
- Frau Hedemann (Mitarbeiterin des Dezernats 12/Aus- und Fortbildung Tel. -2321)  
und Frau Günther (Mitarbeiterin des Dezernats 12/Aus- und Fortbildung Tel. -2523).

Die Ausbildungsstellen vor Ort werden vom Dez. 12/Aus- und Fortbildung der Zentrale der NLStBV in jedem Einzelfall festgelegt. Ausbildungsleiter in den Geschäftsbereichen sind die Leiter der Geschäftsbereiche bzw. die von ihnen bestimmten Personen.

In dienstrechtlichen Fragen ist zunächst Frau Hedemann anzusprechen. In Fragen der Ausbildung hat das Ausbildungsziel Vorrang. Wünsche der BRef werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Frau Bussenius als Ausbildungsleiterin lenkt und überwacht die gesamte Ausbildung und ist für die Einhaltung des Ausbildungsplans verantwortlich.

#### **1.5 Dauer der Ausbildung**

Die Ausbildungszeit beträgt 24 Monate inkl. Prüfung und gliedert sich in

- 1. fachtheoretische Ausbildung
- 2. berufspraktische Ausbildung.

Die Ausbildungszeit ist zu verlängern, wenn die / der Auszubildende für längere Zeit erkranken sollte oder wenn ein Ausbildungsabschnitt nicht erfolgreich absolviert wird (Abschnittsbeurteilung schlechter

als ausreichend). Die Zeitdauer der Verlängerung des betreffenden Ausbildungsabschnittes wird nach den jeweiligen Erfordernissen festgelegt.

## **1.6 Interessenvertretung**

Die Interessen der BRef aller Bundesländer werden vom Bundesverband der Technischen Referendare der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ vertreten. Dieser hat eine/n Bundessprecherin / Bundessprecher und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter, welche auf den Bundeslehrgängen jeweils für ein Jahr gewählt werden. Der Verband veranstaltet unter anderem Fach-Exkursionen (vgl. 2.2.6).

## **1.7 Beihilfe und Versicherung**

### Beihilfe

Beamtinnen / Beamte sind vom ersten Tag an sozialversicherungsfrei, d.h. vom Bruttolohn sind lediglich Lohn-/ Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag abzusetzen.

Das Land gewährt den Beamtinnen / Beamten in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen Beihilfe zu den entstandenen Aufwendungen. Die Beihilfesätze sind abhängig vom Familienstand und vom Beschäftigungsverhältnis des Ehepartners. Beihilfeanträge sind an das Nds. Landesamt für Bezüge und Versorgung –Standort Aurich-, Postfach 1570, 26586 Aurich zu richten.

### Krankenversicherung (KV)

Man unterscheidet generell unter zwei Versicherungsarten: die gesetzliche KV und die private KV. Da Beamtinnen / Beamte auf Widerruf Anspruch auf Beihilfe vom Staat haben, ist in der Regel die private KV die günstigere Versicherungsart (insbesondere für die männlichen Kollegen), da sie auf die Beihilferichtlinien für Beamte abgestimmte Tarife anbietet.

Weil sehr viele private KV ihre Dienstleistungen anbieten, ist ein Vergleich für die jeweiligen persönlichen Verhältnisse (Familienstand/Kinder) empfehlenswert (Verbraucherzentralen informieren).

Es bestehen zum Teil erhebliche Unterschiede in den Beitragssätzen und Leistungen. Sie sollten prüfen, ob und wie ggf. nach Beendigung der Ausbildung eine Rückkehr in die gesetzliche KV möglich ist. Anmerkung: Die Voraussetzung für den Bezug von Beihilfe lassen sich hier nicht zusammenfassend auflisten. Konkrete Auskünfte über die Bedingungen und die Höhe von Beihilfeansprüchen sind direkt bei dem Nds. Landesamt für Bezüge und Versorgung –Standort Aurich- einzuholen.

Kündigungsfristen, Antragsbearbeitungszeiten der privaten Krankenversicherungen und etwaige Beitragsvergünstigungen sind zu beachten. Auch die Frage eines allgemeinen Versicherungsschutzes (u. a. Haftpflicht) sollte bedacht werden.

## **2. Hinweise zum Ablauf der Ausbildung**

### **2.1 Allgemeines**

Die Geschäftsbereichsleiterin / der Geschäftsbereichsleiter und ihre/seine Mitarbeiter/innen geben den BRef einen Einblick in ihre tägliche Arbeit, beantworten Fragen und binden sie, soweit möglich, in laufende Projekte und Entscheidungsprozesse ein. Die Ausbildung soll durch Besuche von Behörden, öffentlichen Instituten u. ä., die keine Ausbildungsstellen nach dem Ausbildungsplan sind, und durch Exkursionen zu interessanten Baustellen und Bauwerken sowie auch durch Teilnahme an Terminen der Verwaltungs-, Zivil- und Arbeitsgerichte ergänzt werden. Ferner ist die Gelegenheit zu nutzen, fachwissenschaftliche Veranstaltungen zu besuchen. Vor Anmeldung zu derartigen Veranstaltungen ist das Dezernat 12/Aus- und Fortbildung zu beteiligen, da die Teilnahme mit den Belangen der Ausbildung abzugleichen ist. Die Fahrkosten werden mindestens einmal im Halbjahr von der Dienststelle übernommen. Die Fahrten/Exkursionen sind von den BRef zu organisieren. Während der Ausbildung besteht die Möglichkeit des Besuchs eines Rhetorikkurses.

Die BRef werden auch zu Arbeitsgemeinschaften / Tagungen zusammengeführt. Hier werden z.B. Fragen zu Themenkomplexen intensiv diskutiert, Antworten gesucht sowie Erfahrungen ausgetauscht. Es besteht auch Gelegenheit, Vorträge in freier Rede zu halten. Über die Teilnahme an Dienstbesprechungen, sonstigen Terminen oder die Durchführung von Exkursionen sollten Niederschriften oder Berichte angefertigt werden.

Für die Ausbildung gilt weitgehend der Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit. Die BRef können daher nicht erwarten, dass der gesamte für die Prüfung erforderliche Wissensstoff an sie herangetragen wird und alle relevanten Kenntnisse vermittelt werden. Sie müssen vielmehr bestrebt sein, sich das notwendige Wissen selbst zu erarbeiten und dabei auch die Literatur- und Rechtsquellen aufzufinden und auszuwerten. Dabei gilt es, die jeweils aktuellen Grundlagen zu haben.

Nach der Ausbildungszeit hat sich der Referendar/ die Referendarin ein so umfassendes Fachwissen angeeignet, dass er das 2. Staatsexamen ablegen kann. In der Anlage 2 zur APVO sind die Prüfungsfächer genannt. Das Prüfungsstoffverzeichnis richtet sich nach den Empfehlungen im Blauen Heft des „Oberprüfungsamtes für den höheren technischen Verwaltungsdienst“.

Die Qualifizierung für Führungsaufgaben und die Befähigung zu Wirtschaftlichkeitsanalysen im Aufgabenfeld der Straßenbauverwaltung ist parallel dazu in allen Abschnitten zu erwerben. Vergl. hierzu das Prüfungsfach 2.

In eine auf der Grundlage des Prüfungsstoffverzeichnisses erstellte Liste (Ausbildungsinhalte) sollen die BRef eigenverantwortlich Eintragungen zu ihrer Ausbildung vornehmen und sich selbst vergewissern,

ob sie in allen Bereichen ausgebildet worden sind. Die Liste kann beliebig erweitert und untergliedert werden. Testate des Ausbildungsleiters des Amtes sind nicht erforderlich. Bei Referendartagungen kann der Stand der Ausbildung anhand dieser Unterlage besprochen werden.

Für die Zeit der Ausbildung wird von der NLStBV für dienstliche Belange ein Laptop zur Verfügung gestellt.

## **2.2 Gliederung der Ausbildung**

Grundlage für den Ausbildungsablauf ist der Ausbildungsplan. Er gibt einen Überblick über die einzelnen Ausbildungsabschnitte, die Ausbildungsstellen, die Ausbildungsdauer sowie die wichtigsten Ausbildungsinhalte. Im Rahmen dieser Gliederung ist es den BRef freigestellt, Ausbildungsschwerpunkte zu bilden.

### **2.2.1 Ausbildungsabschnitt 1 (16 Wochen inkl. 2 Wochen Urlaub)**

#### **Regionaler Geschäftsbereich der NLStBV (allgemeine Verwaltung und allgemeine technische Verwaltung)**

Der Ausbildungsabschnitt 1 dient dem Kennenlernen der Straßenbauverwaltung in der Ortsinstanz. Die BRef sollen an den Dienstgeschäften eines Geschäftsbereichs aktiv teilnehmen und lernen, mit Gesetzen und Vorschriften zu arbeiten und sie zu interpretieren.

Ausbildungsstellen sind:

13 Geschäftsbereiche (mit den Straßenmeistereien) - siehe Seite 19

Gliederung:

- Organisation, Geschäftsbetrieb, Aufgaben des Amtsvorstandes
- Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Personalwesen
- Straßenverwaltung, Straßenrecht
- Straßenbetrieb, Verkehrssicherheit
- Straßenunterhaltung, Straßenerhaltung
- Haushalts-, Rechnungs- und Kassenwesen

### **2.2.2 Ausbildungsabschnitt 2 (26 Wochen inkl. 3 Wochen Urlaub)**

#### **Regionaler Geschäftsbereich der NLStBV (Bauvorbereitung u. -durchführung)**

Ausbildungsstellen sind die 13 Geschäftsbereiche - siehe Seite 19 - mit den Straßenmeistereien.

Im Abschnitt 2 befasst sich der BRef mit der Vorbereitung und Durchführung von Bauten. In diesem Ausbildungsabschnitt sollen ihm Planungsaufgaben (Variantenuntersuchung, Umgestaltung von Ortsdurchfahrten u. a., einfachere Aufgaben des konstruktiven Ingenieurbaus) zur Bearbeitung gegeben



werden; dadurch werden die Kenntnisse der Normen und Richtlinien, aber auch der Planungsmethodik vertieft.

Durch die Mitwirkung bei der Erstellung von Bauten des Erd-, Straßen- und Ingenieurbaus soll den BRef Gelegenheit gegeben werden, praktische Erfahrungen zu sammeln und durch Abordnungen zu verschiedenen Baustellen den Ablauf der einzelnen Bauarbeiten und ihre vertragsgerechte Ausführung vor Ort kennenzulernen. Schwerpunkte bilden hier Ausschreibung und Vergabe, Baustoff- und Bodenprüfungen, Bauüberwachung und Abnahme sowie Abrechnung und Gewährleistung.

Nach Möglichkeit übernimmt der BRef die örtliche Bauüberwachung und Abwicklung bei kleineren Baumaßnahmen.

Gliederung:

- A: Bauvorbereitung (11 Wochen)
  - Straßenplanung und Straßenentwurf; Linienbestimmung
  - Landschaftsschutz, Lärmschutz, Ökologie; Flächensicherung
  - Planfeststellung, Grunderwerb, Enteignung, Flurbereinigung
  - Ausschreibung, Verdingungswesen, Bauvertragsrecht
  - Baupreisrecht; Verantwortlichkeit, Haftung
  
- B: Baudurchführung (12 Wochen)
  - Straßenbautechnik Straßenausstattung
  - konstruktiver Ingenieurbau
  - Bauaufsicht, Überwachung
  - Gütesicherung, Unfallverhütung
  - Abnahme und Abrechnung

**2.2.3 Ausbildungsabschnitt 3 (13 Wochen inkl. 3 Wochen Urlaub) vgl. APVO-DV. Anlage 1)**  
**Verwaltung oder Betrieb eines benachbarten Fachgebiets (Schienen-, Städte- u. Gewässerbau)**

Die Ausbildung im Abschnitt 3 dient der Information in anderen Verwaltungen. Dabei ist naturgemäß nur ein begrenzter Einblick in Aufgaben und Organisation dieser Verwaltungen möglich.

Ausbildungsstellen sind:

- a) Stadtverwaltungen in Niedersachsen (> 100.000 Einwohner)
  - z.B. Hannover, Braunschweig, Salzgitter, Osnabrück, Oldenburg (8 Wochen)

- b) - DB Netz AG Niederlassung Nord in Hannover und Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover (1 Woche)
- Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) (1 Woche)

a) Ausbildung bei der Stadtverwaltung

Die Ausbildung in einer Stadtverwaltung (8 Wochen) zeigt das Zusammenwirken zwischen kommunaler Verwaltung, politischen Gremien und Bürgern, die besonderen Aufgaben des städtischen Bauwesens, die Organisation einer Kommunalverwaltung und die Zusammenarbeit anderer Verwaltungen mit der Straßenbauverwaltung. Die Schwerpunkte sind:

- Aufgaben und Organisation der Kommunalverwaltung *etwa ¼ Woche*
- Entwicklungs- und Bauleitplanung, Raumordnung, Landesplanung, Erschließung, Bodenordnung *etwa 3 Wochen*
- Bauordnungswesen, Baugenehmigungen *etwa 1 Wochen*
- Verkehrsplanung *etwa 2 Wochen*
- Städtischer Tiefbau *etwa ½ Woche*
- Ver- und Entsorgungsplanung *etwa ½ Woche*
- Verkehrs- und Versorgungsbetriebe *etwa ¾ Woche*

b) Ausbildung bei der DB Netz AG und dem Eisenbahnbundesamt

c) Ausbildung bei der Staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung

Die Ausbildung im Bereich der Wasserwirtschaftsverwaltung wird in dem Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz durchgeführt. Ausbildungsschwerpunkte sind: Ausbau und Unterhaltung der landeseigenen Gewässer und Anlagen, Gewässerausbau, Ausweisung von Überschwemmungsgebieten, Hochwasserschutz, Talsperrenaufsicht, Grundwasserschutz, Landwirtschaft und Wasserwirtschaft, Wasserrecht, Nds. Deichgesetz, Abwasser, Industrieabwasser, Gewässerkundlicher Landesdienst

**2.2.4 Ausbildungsabschnitt 4 (16 Wochen inkl. 2 Wochen Urlaub)**

**Dienst- u. Fachrechtsunterweisung auf Ministerialebene**

Im Abschnitt 4 wird Gelegenheit gegeben, die Verwaltung und den Geschäftsbereich der höheren Instanz, ihre koordinierende und lenkende Funktion sowie die Zusammenarbeit mit den Geschäftsbereichen kennenzulernen. Die bereits erworbenen Kenntnisse werden vertieft. Besonderes Gewicht wird auf die Rechtsgrundlagen der Verwaltung gelegt.

Ausbildungsstellen sind:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Nds. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (MU)                        | 2 Tage    |
| – Städtebau   |           |
| b) Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz (ML)                                 | 3 Tage    |
| – Raumordnung   |           |
| – Landes- und Regionalplanung   |           |
| c) Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (MW)   | 1 Woche   |
| – Aufgaben und Organisation   |           |
| d) Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  | 12 Wochen |
| – Geschäftsbetrieb, Organisation u. Rechtsgrundlagen der technischen Verwaltung                           |           |
| – Grundzüge des Staats-, Verwaltungs- und Privatrechts sowie der Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit    |           |
| – verwaltungsmäßige Behandlung von Bauvorhaben  |           |
| – Vertiefung im Straßenrecht, Grunderwerb, Enteignung, Personalrecht und HKR                              |           |
| – Planungsmethodik und Informatik, Bedarfsermittlung, Ausbauplanung und Finanzierung, Straßenbauprogramme |           |
| – Umweltschutz  |           |
| – Nationale und internationale Programme im Straßenwesen  |           |
| – Führungstechnik   |           |
| – EU und Gerichtsbarkeit  |           |

Die Ausbildung in der NLStBV erfolgt unter Anleitung ausgewählter Fachdezernate in Form des Selbststudiums und der Erarbeitung des Ausbildungsstoffes.

**2.2.5 Häusliche Prüfungsarbeit (6 Wochen)**

Das Thema der häuslichen Prüfungsarbeit wird durch die Prüfungsbehörde vergeben.

**2.2.6 Prüfungsvorbereitung (10 Wochen inkl. 2 Wochen Urlaub)**  
**Vorbereitung auf die Laufbahnprüfung. übrige Laufbahnprüfung**

Die Ausbildungszeit im Abschnitt 8 dient gleichzeitig der Vorbereitung auf die schriftliche und mündliche Prüfung. In der Abschlussphase der Ausbildung, nach der schriftlichen Prüfung, bleibt es der Eigeninitiative der BRef überlassen, den Ausbildungsstoff mit Unterstützung selbst auszuwählender Fachdezernate abschließend aufzubereiten.

### **2.2.7 Volontariat / Vortragsveranstaltungen / Referendartagungen / Fachexkursionen**

Während der Referendarzeit besteht die Möglichkeit für ein etwa 14-tägiges Volontariat in der Bauindustrie.

Pro Jahr organisieren die BRef mehrere eintägige Referendartagungen. Dazu erarbeiten sie die Themen des Prüfstoffverzeichnisses anhand von Ausarbeitungen, Vorträgen (auch von externen Referenten) und Diskussionen. Der Ausbildungsleiter begleitet und berät diese Tagungen.

Die unmittelbar vor der Prüfung stehenden BRef halten Kurzvorträge von längstens 10 Minuten Dauer. Die Themen werden, wie es auch bei der Laufbahnprüfung geschieht, 20 Minuten vorher bekannt gegeben.

Die Teilnahme an Fachexkursionen des Bundesverbandes der Baureferendarinnen und -referendare wird ermöglicht. Pro Ausbildungsjahrgang wird, sofern es die dann vorliegende Haushaltssituation ermöglicht, für eine Exkursion Reisekostenerstattung gewährt, für weitere Teilnahmen Arbeitsbefreiung.

### **2.3 Ausbildungsplan**

Der Ausbildungsplan wird abschnittsweise, d.h. für jeden Ausbildungsabschnitt gesondert festgelegt. Hierbei gilt grundsätzlich, dass die / der Auszubildende die Ausbildungsabschnitte 1, 2a und 2b bei verschiedenen Geschäftsbereichen absolvieren soll, und so möglichst die unterschiedlichen regionalen Besonderheiten der verschiedenen geografischen Bereiche Niedersachsens kennenlernen soll.

### **2.4 Lehrgänge (17 Wochen)**

Zur Vertiefung der Ausbildungsinhalte führen der Bund und die NLStBV-Z Lehrgänge durch. Referenten der Ministerien und Fachverwaltungen aus Bau-, Finanz- und Kommunalverwaltungen sowie Mitarbeiter der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) und anderer Institutionen erläutern Gesetze und Vorschriften, berichten aus der Praxis und beantworten Fragen zum jeweiligen Fachgebiet. Die Lehrgangsinhalte werden jeweils an die aktuelle Rechtslage, den Stand der Technik und die Erfordernisse der Referendarausbildung angepasst.

- Einführungslehrgang (1 Woche)
- Verwaltungslehrgang Bonn (5 Wochen)
- Grundlehrgang Bad Münde (2 Wochen)
- Forum Speyer (4 Wochen (nicht zu jedem Einstellungsdatum))

- Technischer Lehrgang Bund (2 Wochen)
- Technische Lehrgänge des Landes (3 Wochen)
- Einführungslehrgang  
Durchführung im Studieninstitut des Landes Niedersachsen in Bad Münde  
  
Themen:
  - Staats- und Verfassungsrecht
  - Europarecht
  - Allgemeines Verwaltungsrecht
  - Organisation der Landesverwaltung
  - Anwendung betriebswirtschaftlicher Grundsätze in der Verwaltung
  - Kommunalrecht
  - Grundzüge des Personal- und Sozialrechts
  - Privatrecht
  - Öffentliche Finanzwirtschaft
- Verwaltungslehrgang des Landes  
  
Themen:
  - Raumordnung und Landesplanung
  - Stadtsanierung und Städtebauförderung
  - Straßenwesen
  - Wasserrecht
  - Abfallrecht
  - Naturschutzrecht
  - Gewerberecht
  - Immissionsschutz
  - Denkmalpflege und Denkmalschutz
  - Agrarstruktur
  - Städtebaurecht
  - Bauordnung
  - Grundbuchrecht
  - Grunderwerb und Enteignung
  - Vertragsrecht
  - Leitungskonzeption, -methoden, -techniken - Theorie und Anwendung
  - Personalführung - Theorie und Anwendung
  - Kommunikationstechniken

- Volks- und Betriebswirtschaftliche Untersuchungen - Theorie
- Umsetzung der betriebswirtschaftlichen Elemente

- Erster Verwaltungslehrgang des Bundes (BMVI)

- Fachbezogene Verwaltungsgrundlagen und Rechtsvorschriften mit Planspielen

Themen:

- BGB-Grundzüge des Rechts der Schuldverhältnisse, insbesondere Vertragsrecht und unerlaubte Handlungen
- BGB-Grundzüge des Sachenrechts, insbesondere Eigentumserwerb an Grundstücken und an beweglichen Sachen
- Grundsätze der Organisation in Verwaltung und Wirtschaft, Führungsaufgaben, Führungsmethoden
- Grundzüge des Verwaltungsrechts
- Haushalts- u. Finanzrecht, Haushaltsgrundsätzegesetz, Bundeshaushaltsordnung, Rechnungs- Und Kassenwesen
- Verdingungswesen, Baupreisrecht, Bauvertragsrecht
- Grundsätze des Staats- und Verfassungsrechts
- Anleitung zur Lösung einer Rechtsklausur
- Grundzüge des Europarechts
- Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen unter Einbeziehung des Bundesverkehrswegeplans
- Grundzüge der Zivilgerichtsbarkeit, Mahn-, Konkurs- und Vergleichsverfahren, Zwangsvollstreckung
- Planspiel Verdingungswesen
- Rechnungsprüfung, Aufgaben des Bundesrechnungshofes

- Zweiter Verwaltungslehrgang des Bundes (BMVI)

- Allgemeine Verwaltungs- und Rechtsgrundlagen mit Planspielen unter Einbeziehung des EG-Rechts

Themen:

- Recht des Umweltschutzes
- Mitbenutzung von Straßen durch Versorgungsleitungen
- Verantwortung der am Bau Beteiligten
- Gemeingebrauch und Sondernutzung
- Grunderwerb, Enteignung und Entschädigung
- Kreuzungsrecht
- Flurbereinigungsrecht
- Wasserstraßenrecht
- Die Straße als öffentliche Sache, Straßenbaulast

- Planung und Planfeststellung
  - Raumordnungsgesetz und Landesplanung
  - Bauleitplanung, Zulässigkeit von Bauvorhaben in planungsrechtlicher Hinsicht
  - Planspiel über Planfeststellung
  - Verkehrssicherungspflicht
- Erster und zweiter Verwaltungslehrgang des Bundes  
Technischer Lehrgang des Bundes  
Stand der Technik des Straßenwesens in ausgewählten aktuellen Problemkreisen

Themen:

- Tonbildschau BAST, Rundgang durch die Versuchshallen
- Zur Geschichte des Straßenbaus
- Beispiel für neuen Telematikdienst RDS-TMC
- Verkehrsbeeinflussungseinrichtungen
- Wiederverwendung von Baustoffen
- Naturschutz und Landschaftspflege
- Immissions-/ Lärmschutz
- Systematik der Straßenerhaltung
- Schutz- und Leiteinrichtungen
- Sicherung von Arbeitsstellen
- Verkehrszeichen
- Lichttechnik
- Knotenpunkte
- Trassierungen
- Straßenbeanspruchung
- Oberbau von Fahrbahnbefestigungen, RStO
- Asphaltbauweisen einschl. Anforderungen an die Oberfläche
- Betonbauweisen einschl. Anforderungen an die Oberfläche
- Erdbau, Frostschutz, Bodenverfestigung und -verdichtung
- Unterhaltung und Betrieb von Straßen
- Gesprächsrunde mit dem Präsidenten der BAST
- Wirtschaftliche Vergleichsrechnungen
- Ausgewählte Themen aus dem Brückenbau
- Allgemeine Entwurfsgrundsätze im Brückenbau
- Instandsetzung von Betonbrücken
- Erd- und Sohldrücke bei Brückenwiderlagern
- Korrosionsschutz an Brücken
- Betriebskostenrechnung in der Straßenverwaltung

Lehrgänge der NLStBV – zentraler Geschäftsbereich

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Konstruktiver Ingenieurbau einschließlich Fertigen eines Brückenentwurfs            | 2 Woche  |
| 2. Straßenbau und Straßenverkehrstechnik einschließlich Fertigen eines Straßenentwurfs | 1 Wochen |

Außerdem besteht pro Ausbildungsjahrgang die Möglichkeit, in den Monaten Januar bis Mai an 3 - 4 *Tagen* an Seminaren der Vereinigung der Straßenbau- und Straßenverkehringenieure in Niedersachsen (VSVI) teilzunehmen. Die Auswahl der Seminare ist mit der Ausbildungsleitung abzustimmen. Die Anmeldung zu den Lehrgängen und Seminaren erfolgt durch das Dez.12/Aus- und Fortbildung der NLStBV.

## **2.5 Beurteilung während der Ausbildung - vgl. § 21 APVO**

Jede Ausbildungsstelle beurteilt die BRef nach Abschluss des bei ihr abgeleisteten Abschnitts unter Angabe der Art und Dauer der Beschäftigung nach seinen Fähigkeiten und Kenntnissen sowie seiner Leistung und Führung. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht wurde. Besondere Fähigkeiten sind zu vermerken.

Dauert die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle weniger als *6 Wochen*, bestätigt die Ausbildungsstelle die Art und Dauer der Ausbildung und gibt an, ob das Ziel der Ausbildung erreicht worden ist.

Die Ausbildungsbehörden geben am Ende der Ausbildung eine abschließende Beurteilung ab (vgl. APVO-TD).

Während der Ausbildungsabschnitte 1 und 2 B sind Übungsarbeiten anzufertigen, für die mehrere Tage Bearbeitungszeit während der Dienstzeit zur Verfügung stehen.

Die Beurteilungen werden den BRef zur Kenntnis gegeben und mit ihnen besprochen. Sie werden zu den Ausbildungsakten genommen.

## **2.6 Erholungsurlaub. Krankheit**

### **Erholungsurlaub**

BRef haben wie folgt Anspruch auf Erholungsurlaub= *30 Arbeitstage* pro Jahr

Zusätzlich wird ein Freistellungstag pro Jahr gewährt

Der Urlaub ist möglichst frühzeitig, das heißt ca. *3 – 4 Wochen* vorher in Abstimmung mit der Ausbildungsstelle bei der Zentrale der NLStBV zu beantragen. Kurzurlaub von *1 - 2 Tagen* kann im Ausbildungsamt genehmigt werden. Eine Kopie der Genehmigung ist an die Zentrale der NLStBV zu senden.



Während der Lehrgänge oder der Ausbildung in außerhalb der Nds. Straßenbauverwaltung stehenden Behörden wird Urlaub nur in dringenden Ausnahmefällen genehmigt. Darüber hinaus müssen die BRef ihre Urlaubszeiten miteinander abstimmen.

### **Krankheit**

Erkrankt der BRef ist die Ausbildungsstelle und das Dez. 12/Aus- und Fortbildung umgehend zu benachrichtigen. Dauert die Krankheit länger als 3 Tage, ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes dem Dez. 12/Aus- und Fortbildung im Original vorzulegen.

## **3. Staatsexamen**

### **3.1 Allgemeines**

Das Staatsexamen wird vom „Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst, Prüfungsausschuss Straßenwesen“ abgehalten. Der Prüfungsort wird vom Oberprüfungsamt festgelegt. Die Prüfung wird von Prüfungskommissionen abgenommen, die sich aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Prüfern (Gruppenvorsitzender und Beisitzer) zusammensetzen. Grundlage für die Prüfung ist die Niedersächsische Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Die folgenden Ausführungen geben einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der Prüfungsordnung:

Das Staatsexamen besteht aus den Teilen häusliche Prüfungsarbeit, schriftliche Prüfung und mündliche Prüfung.

Die Einstellungsbehörde meldet die Prüflinge 9 Monate vor Beendigung des Vorbereitungsdienstes beim Oberprüfungsamt zur Prüfung. Über die Zulassung entscheidet der Präsident des Oberprüfungsamtes. Der Zulassungsbescheid wird zusammen mit der Aufgabe für die häusliche Prüfungsarbeit der Ausbildungsbehörde zur fristgerechten Aushändigung an die BRef zugeleitet.

### **3.2 Häusliche Prüfungsarbeit (vgl. § 25 APVO)**

Die Aufgabe wird aus dem Gebiet der Prüfungsfächer gestellt und muss innerhalb von 6 Wochen bearbeitet werden. Die häusliche Prüfungsarbeit wird in der Regel während des Ausbildungsabschnitts 4 angefertigt.

Zum Prüfungsfach kann ein Wunsch geäußert werden, z.B. Entwurf, Planungsthema, theoretische Ausarbeitung.

Für die Bearbeitung können Ortsbesichtigungen erforderlich werden, wofür jedoch keine Verlängerung der Bearbeitungsfrist gewährt wird.

Werden bei der Anfertigung der häuslichen Prüfungsarbeit Datenverarbeitungs- oder automatengestützte Schreibverfahren benutzt, ist die / der BRef für die Programmsicherung allein verantwortlich. Für etwaige Programmverluste, Speicherausfälle usw. kann in der Regel keine Verlängerung der Bearbeitungsdauer gewährt werden.

### **3.3 Schriftliche Prüfung (vgl. § 26 APVO)**

Ist die häusliche Prüfungsarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden, so wird die / der BRef zu den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht mit Angabe von Zeit und Ort der Prüfung geladen; dies geschieht spätestens zwei Wochen vor dem Termin.

Durch die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht sollen die BRef zeigen, dass sie Aufgaben aus dem Bereich der technischen Verwaltung sicher erfassen, in kurzer Frist lösen und das Ergebnis knapp und übersichtlich darstellen können.

Aus den nachfolgend aufgeführten Prüfungsfächern sind vier schriftliche Arbeiten in jeweils 6 Stunden an vier aufeinander folgenden Werktagen zu fertigen.

1. Allgemeine Rechts- und Verwaltungsgrundlagen
2. Leitungsaufgaben und Wirtschaftlichkeit
3. Fachbezogene Verwaltung und Rechtsvorschriften
4. Raumplanung und städtische Infrastruktur
5. Straße und Verkehr
6. Ingenieurbauwerke

Die für die Lösung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel werden zur Verfügung gestellt.

### **3.4 Mündliche Prüfung (vgl. § 27 APVO)**

In der mündlichen Prüfung sollen die BRef ihr Wissen und Können, Verständnis für technische, wirtschaftliche und rechtliche Zusammenhänge, Urteilsvermögen und ihre Ausdrucksfähigkeit unter Beweis stellen.

Die mündliche Prüfung umfasst die Prüfungsfächer, die unter Punkt 3.3 aufgeführt sind und findet an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt. Bis zu drei BRef können in einer Gruppe gemeinsam geprüft werden. Für eine Gruppe von drei Kandidaten dauert die Prüfung insgesamt etwa 390 Minuten (6 Fächer je ca. 1 Std.). Sind es weniger als drei Kandidaten, wird die Prüfungszeit entsprechend verkürzt.

Als Abschluss der mündlichen Prüfung halten die BRef je einen Vortrag in freier Rede von mindestens 5 Minuten, längstens 10 Minuten. Das Thema kann aus dem Gebiet des Straßenwesens, allgemeinen oder einem den BRef sonst interessierenden Gebiet entnommen werden. Es wird ihm etwa 20 Minuten vorher mitgeteilt.

### **3.5 Bewertung der Prüfungsleistungen - vgl. § 24 APVO**

Die häusliche Prüfungsarbeit und die schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht werden von einem Erst- und einem Zweitprüfer, die Leistungen in den Fächern der mündlichen Prüfung von den jeweiligen Prüfern bewertet.

### **3.6 Wiederholung der Prüfung - vgl. § 30 APVO**

BRef, die die Prüfung nicht bestanden haben, dürfen sie in der Regel einmal wiederholen. Nähere Einzelheiten der Wiederholungsprüfung regelt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

### **3.7 Prüfungsakte - vgl. § 33 APVO**

Die persönliche Einsichtnahme in die Prüfungsakte wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist innerhalb der Rechtsmittelfrist (ein Monat ab Bekanntgabe) an den Direktor des Oberprüfungsamtes zu richten.

## **4. Literaturhinweise**

Literatur kann bei den jeweiligen Ausbildungsstellen ausgeliehen und eingesehen werden. Nutzen Sie auch die Möglichkeit des Ausleihens bei den öffentlichen und Universitätsbibliotheken.

- Loseblattsammlung Straßenbau von A - Z, Erich-Schmidt-Verlag Gesetzessammlungen der wichtigsten Vorschriften des Bundes und der Länder Marschall: Bundesfernstraßengesetz, Carl-Heymanns-Verlag
- Kodal: Straßenrecht, C. A. Beck-Verlag
- Fachzeitschriften wie zum Beispiel "Straße und Autobahn"
- Handbuch für Städtisches Ingenieurwesen, Otto Elsner-Verlagsgesellschaft
- Jahrbücher "Der Elsner" Handbuch für Straßen- und Verkehrswesen, Otto Elsner-Verlagsgesellschaft
- Straube / Beckedahl, Straßenbau und Straßenerhaltung, Erich Schmidt- Verlag, Berlin
- Müller / Korda, Städtebau, Teubner Verlag, Stuttgart
- Rössler / Burger / Hammen / Meurer, Fachkunde für Straßenwärter, Donar- Verlag, Köln
- Velske, Mentlein, Eymann, Straßenbautechnik, Werner- Verlag

- Loseblattsammlungen zu Gesetzen:
  - Deutsche Verwaltungspraxis Maximilian- Verlag, Herford und Bonn
  - März, Niedersächsische Gesetze, Verlag C.H. Beck
  - Satorius, Schönfelder, Deutsche Gesetze, Verlag C.H. Beck

## **5. Sonstiges**

### **5.1 Einhaltung des Dienstweges**

Schriftwechsel sind grundsätzlich über die jeweiligen Ausbildungsstellen zu leiten. Dementsprechend ist beispielsweise bei einer Urlaubsbeantragung der ausbildende Geschäftsbereich zu involvieren, indem der Antrag zunächst dem Geschäftsbereich, zur Weiterleitung an das Dez. 12/Aus- und Fortbildung, vorzulegen ist. Die Verfügungen des Dez. 12/Aus- und Fortbildung werden unter Einbindung des Ausbildungsleiters zugestellt. Die jeweiligen Ausbildungsleiter müssen über alle Aktivitäten der BRef, auch außerhalb des fachlichen Zuständigkeitsbereiches des Ausbildungsleiters informiert sein. Die BRef haben sich stets mit ihrem Ausbildungsleiter abzustimmen.

### **5.2 Hinweise zu Umzugskosten und Trennungsgeld**

Sofern Abordnungen den Zeitraum von einem Monat überschreiten, wird den ledigen BRef, die keinen eigenen Hausstand haben, grundsätzlich Umzugskostenvergütung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Bundesumzugskostengesetz gewährt.

Weiterhin kann ein Anspruch auf Gewährung von Trennungsgeld und Reisebeihilfen für Heimfahrten gegeben sein. Wegen der sehr differenzierten Regelungen ist es sinnvoll, sich in jedem Einzelfall mit dem Referat 51 des Nds. Landesamt für Bezüge und Versorgung in Lüneburg in Verbindung zu setzen.

### **5.3 Vermögenswirksame Leistungen**

Die Möglichkeit zur erstmaligen Einrichtung oder Weiterführung eines Vertrages zur Bildung von staatlich gefördertem Vermögen nach dem Gesetz über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit ist auch während des Referendariats gegeben. Vertragsart und Laufzeit sind mit dem jeweiligen Anlagenträger (z.B. Bank/Sparkasse/Versicherung – Verbraucherzentralen informieren) abzustimmen. Der OFD Nds.- LBV ist ein Antrag auf Abführung von VL vorzulegen.

### **5.4 Ende der Ausbildung**

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen 2. Staatsexamen sind die Referendare Bauassessorinnen / Bauassessoren. Der Vorbereitungsdienst endet nach der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) mit Ablauf des Tages, an dem das Bestehen der Laufbahnprüfung bekannt gegeben wird, frühestens jedoch mit Ablauf der im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit.

Die NLStBV und die Kommunalverwaltungen (Landkreise und Städte) können BRef mit abgeschlossener Laufbahnprüfung als Beamte einstellen. Die Ausbildung erfolgt bedarfsorientiert. Rückblickend konnte die NLStBV seit 2005 alle geeigneten BRef im Anschluss an den Vorbereitungsdienst übernehmen. Im letzten Monat der Ausbildungszeit gibt das Dez. 12/Personal der NLStBV in einem Gespräch mit der Ausbildungsgruppe bekannt, ob und unter welchen Bedingungen eine Übernahme in die NLStBV erfolgen kann. Nach derzeitigem Stand kann nach erfolgreich absolvierter Ausbildung als Baureferendarin und -referendar keine Übernahmegarantie durch die NLStBV gegeben werden.

## **5.5 Regionale Geschäftsbereiche der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

- Geschäftsbereich Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich  
Tel: 04941/951 - 0; Fax 951 – 100  
E-Mail- Adresse : [poststelle-aur@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle-aur@nlstbv.niedersachsen.de)
  
- Geschäftsbereich Gandersheim, Stiftsfreiheit 3, 37581 Bad Gandersheim  
Tel: 05382/953 - 0; Fax.05382/1043  
E-Mail- Adresse : [poststelle-gan@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle-gan@nlstbv.niedersachsen.de)
  
- Geschäftsbereich Goslar, Am Stollen 16, 38640 Goslar  
Tel: 05321/311-0; Fax 05321/311 – 199  
E-Mail- Adresse : [poststelle-gs@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle-gs@nlstbv.niedersachsen.de)
  
- Geschäftsbereich Hameln, Roseplatz 5, 31787 Hameln  
Tel: 05151/607-0; Fax 05151/607-499  
E-Mail- Adresse : [poststelle-hm@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle-hm@nlstbv.niedersachsen.de)
  
- Geschäftsbereich Hannover, Dorfstraße 17 - 19, 30519 Hannover  
Tel: 0511/39936 - 0; Fax 39936 – 299  
E-Mail-Adresse : [poststelle-h@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle-h@nlstbv.niedersachsen.de)
  
- Geschäftsbereich Lingen, Lucaskamp 9, 49809 Lingen  
Tel: 0591/8007 - 0; Fax 8007 -.145  
E-Mail- Adresse : [poststelle-lin@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle-lin@nlstbv.niedersachsen.de)
  
- Geschäftsbereich Lüneburg, Am Alten Eisenwerk 2 D, 21318 Lüneburg  
Tel: 04131/151200; Fax 04131/15-1203  
E-Mail- Adresse : [poststelle-lg@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle-lg@nlstbv.niedersachsen.de)

- Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg  
Tel: 05021/606-0; Fax 05021/606-200  
E-Mail- Adresse : [poststelle-ni@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle-ni@nlstbv.niedersachsen.de)
  
- Geschäftsbereich Oldenburg, Kaiserstraße 27, 26122 Oldenburg  
Tel: 0441/ 2181 - 0; Fax 2181 - 222  
E-Mail- Adresse : [poststelle-ol@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle-ol@nlstbv.niedersachsen.de)
  
- Geschäftsbereich Osnabrück, Mercatorstraße 11, 49080 Osnabrück  
Tel: 0541/530-700; Fax 0541/530-779  
E-Mail- Adresse : [poststelle-os@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle-os@nlstbv.niedersachsen.de)
  
- Geschäftsbereich Stade, Harsefelder Straße 2, 21680 Stade  
Tel: 04141/601-1; Fax 04141/601 – 397  
E-Mail- Adresse : [poststelle-std@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle-std@nlstbv.niedersachsen.de)
  
- Geschäftsbereich Verden, Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 10, 27283 Verden  
Tel: 04231/9857-0; Fax 04231/9857-250  
E-Mail- Adresse : [poststelle-ver@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle-ver@nlstbv.niedersachsen.de)
  
- Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel  
Tel: 05331/8587-0; Fax 05331/8587 – 299  
E-Mail- Adresse : [poststelle-wf@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle-wf@nlstbv.niedersachsen.de)